

## **Zusammenfassende Erklärung und Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)**

### **A.) Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG (alt) ist dem Regionalplan (bzw. der Änderung des Regionalplans) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG (alt) durchzuführenden Maßnahmen.

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 9 (alt) i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) vor, dass bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen ist. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt. Die Aussagen des Umweltberichts wurden in die Abwägung miteinbezogen.

Mit dem Teilregionalplan wird das Ziel verfolgt, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen unter der Prämisse eines nachhaltigen Rohstoffabbaus festzulegen.

Rohstoffabbau hat in der Regel mehr oder weniger große Auswirkungen auf den Raum und seine verschiedenen Nutzungsansprüche und Landschaftsfunktionen. Aus diesem Grund ist bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorrangs für den Rohstoffabbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für den Rohstoffabbau/-sicherung und den konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie anderen öffentlichen und privaten Belangen erforderlich.

Die frühzeitige umfassende Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen, sowie mit Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung des Vorsorgeaspekts bei der Planung bewirken. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind Teil der gesamtplanerischen Abwägung und dort zu berücksichtigen. Die Entscheidung für die eine oder andere Alternative wird nicht in der Umweltprüfung getroffen.

Unter Beachtung umfangreicher landes- und regionalplanerischer Ausschluss- und Abwägungskriterien sollen möglichst konfliktarme Standorte und Standorterweiterungen gefunden werden. Die einzelnen Arbeitsschritte sind Kap. 5, insbesondere Kap. 5.3 des Umweltberichts sowie in den Erläuterungen („Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)“) dokumentiert. Ausgeschlossen für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen wurden in einem ersten Schritt Gebiete, bei denen entsprechende gesetzliche bzw. rechtliche Vorgaben entgegenstanden. Ebenso ausgeschlossen wurden in diesem ersten Schritt Gebiete anhand von normativen Kriterien, die einem Abbau faktisch entgegenstehen.

In einem zweiten Planungsschritt wurde eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der Belange der verschiedenen Umweltschutzgüter vorgenommen. Um eine einheitliche Beurteilung für die gesamte Region zu gewährleisten, wurden für die einzelnen Schutzgüter Restriktionskriterien festgelegt (s. Kap. 5.3.2 des Umweltberichts). Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an das Vorgehen bei der ökologischen Risikoanalyse in einem mehrstufigen Prozess. Zunächst wurde die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter für jedes potenzielle Vorranggebiet bewertet; diese Ergebnisse führen dann wiederum zu einer Gesamteinstufung der einzelnen Vorranggebiete (s. Kap. 6.2 des Umweltberichts).

## Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Bei insgesamt zwei Anhörungen gab es für die Träger öffentlicher Belange sowie für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zu äußern. Umweltrelevante Anregungen und Bedenken aus den formellen Beteiligungsverfahren kamen insbesondere zu den Themen Artenschutz/Natura 2000, Immissionsschutz, Verlärmung, Erschütterungen, Staubbelastungen, Überformung der Landschaft und ihre Bedeutung für die Erholung, Denkmalschutz, Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, Klimaschutz und Waldinanspruchnahme.

Ein Großteil der Fragen, die insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeworfen wurden, können erst auf der späteren Planungs- und Genehmigungsebene betrachtet und abschließend geregelt werden, da der Regionalplanung hier noch die nötige Detailschärfe fehlt (Abschichtung). Gleichzeitig verdeutlichen die eingegangenen Stellungnahmen das gesellschaftliche Spannungsfeld der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus

Alle eingegangenen Anregungen wurden auf ihre Relevanz für die Teilfortschreibung hin geprüft und einer Einzelfallabwägung unterzogen. Die Stellungnahmen sowie die Bewertungen und Beschlüsse zu den einzelnen Anregungen sind in den Abwägungsunterlagen dokumentiert. Neue Erkenntnisse zu relevanten Belangen wurden in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen zu Natura 2000 und dem besonderem Artenschutz im 1. Anhörungsverfahren wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs für relevante – mit den Naturschutzbehörden abgestimmte – potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete eine vertiefende ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes zur prognostischen Beurteilung der Betroffenheit erarbeitet und in einem gemeinsamen Termin im Dezember 2019 mit den Naturschutzbehörden, dem Regionalverband und Fachplanern hinsichtlich der Konfliktbewertung geprüft und kategorisiert (siehe Kap. 7 und Kap. 8 des Umweltberichts). Die Ergebnisse wurden im Zusammenhang in den jeweiligen Gebietssteckbriefen im Umweltbericht dokumentiert.

Die Einwendungen zum Umweltbericht beziehen sich größtenteils auf die im Umweltbericht festgestellten Umweltauswirkungen und die Einstufung der Umweltkonflikte. Seitens der Rohstoffbetreiber/-verbände wurden einige Bewertungen als zu konfliktreich angesehen; insbesondere Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit empfanden die Bewertungen als zu wenig konfliktreich und die Prüftiefe unzureichend. Die jeweiligen Punkte wurden in den Bewertungen überprüft.

- Eine Anpassung der Gebietskulisse war auf der Grundlage von Aussagen zu Umweltbelangen der eingegangenen Stellungnahmen des 1. Anhörungsverfahrens sowie des o.g. Abstimmungsgesprächs in mehreren Fällen erforderlich: auf die Festlegung eines Abbaugesbietes wurde vollständig aufgrund Natura 2000/FFH/besonderer Artenschutz vollständig verzichtet
- auf die Festlegung von 4 Sicherungsgebieten wurde vollständig aufgrund Natura/FFH bzw. Überschneidung mit einer Wasserschutzgebietszone II bzw. aufgrund einer bestehenden Nutzung als Ausgleichsmaßnahme verzichtet
- 5 Abbaugesbiete wurden in ihrem Gebietszuschnitt/Lage aufgrund von Natura 2000/FFH/besonderer Artenschutz verändert
- drei Abbaugesbiete wurden aus Vorsorgegründen (Abstand zur Wohnbebauung) verkleinert
- 6 Sicherungsgebiete wurden in ihrem Gebietszuschnitt/Lage aufgrund von Natura 2000/FFH/besonderer Artenschutz verändert

Das Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens führte zu keinen Gebietsänderungen.

Zudem wurde ein Dokument erstellt mit umweltrelevanten Hinweisen für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung.

## Für die Festlegung entscheidungserhebliche Gründe

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002, Kap. 5.2.3) Baden-Württemberg, das Raumordnungsgesetz (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2b ROG) und das LplG (§ 11 Abs. 3 Nr. 10) verpflichten die Regionalverbände zur Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen. In den ausgewiesenen Abbaugebieten hat der Rohstoffabbau als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und ist dort zeitnah vorgesehen. Als Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) hingegen, werden Bereiche ausgewiesen, die im Sinne einer langfristigen Rohstoffversorgung von Nutzungen freizuhalten sind, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

Aufgrund der insbesondere in den letzten 10 Jahren gestiegenen Bautätigkeit sowie den vermehrten Anfragen von rohstoffabbauenden Betrieben mit konkretem Erweiterungs- und Änderungsbedarf, der nicht im Einklang mit dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) steht, wurde eine Überarbeitung des gesamtträumlichen Konzeptes für den Rohstoffabbau erforderlich, um dem gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Festlegungen der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie der Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe soll bedarfsgerecht erfolgen. Über eine erfolgte Bedarfsprognose wurde der Bedarf für den Planungszeitraum 2x20 Jahre ermittelt. Die nun im Plan festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete decken – unter Berücksichtigung der vorhandenen Reserven in bestehenden, genehmigten Abbaustätten – den ermittelten Bedarf ab.

## Flächenbilanz (Synopsis)

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee weist in den 3 Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz Vorranggebiete in Form von Abbau- und Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 606 ha (TRP 2005: 992 ha) aus. Die Vorranggebiete beanspruchen demnach rund 0,2 % der gesamten Regionsfläche. Bei der Gegenüberstellung der Flächen von Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan (2005) und der Fortschreibung (2021) nimmt die die durch die Fortschreibung für Rohstoffabbau ausgewiesene Fläche fast um die Hälfte, um 256 ha ab (-48%). Die langfristig gesicherte Fläche nimmt um insgesamt 130 ha (-28%) ab. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Planungszeitraum für den die Flächen ausgewiesen werden von 2x15 (im TRP 2005) auf 2x20 Jahre angehoben wurde. Dem Postulat eines möglichst flächensparenden Rohstoffabbaus wird mit diesem Teilregionalplan nachgekommen, wie auch die nachfolgende Tabelle verdeutlicht.

|                                   | <b>Teilregionalplan<br/>(2005)</b> | <b>Teilregionalplan<br/>(2021)</b> |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Region Hochrhein-Bodensee</b>  |                                    |                                    |
| Vorranggebiete Abbau              | 38                                 | 28                                 |
| Vorranggebiete Abbau (Fläche)     | 534 ha                             | 278 [-48 %]                        |
| Vorranggebiete Sicherung          | 26                                 | 28                                 |
| Vorranggebiete Sicherung (Fläche) | 458 ha                             | 328 [-28 %]                        |

Tab.: Flächenbilanz (vergleichend)

## B) Geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgrund der Durchführung des Teilregionalplans auf die Umwelt (Monitoringmaßnahmen) sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln, um die Voraussetzungen für eine wirk- same Abhilfe zu schaffen. Die Monitoringmaßnahmen des vorliegenden Umweltberichts konzentrieren sich auf die Umweltwirkungen, die vom Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe ausgehen können. Dies sind insbesondere der Bodenerhalt und der Erhalt der Vernetzungsfunktion von Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Umsetzung der freiraumschützenden Festlegungen auch im Sinne der Klimaanpassung.

Die Zusammenstellung der Monitoringmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde, das im Rahmen der Raumbeobachtung für die Überwachung zuständig ist (§ 2a Abs. 6 LplG bzw. § 11 Abs. 3 ROG (alt) und § 9 Abs. 4 ROG (alt) i.V.m. § 28 Abs. 4 LplG).

Die Maßnahmen umfassen dabei

- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) (Erhebung Regionalverband Hochrhein-Bodensee)
- die Neuinanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau in Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten. (Erhebung Regionalverband Hochrhein-Bodensee)
- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete (Erhebung Regionalverband Hochrhein-Bodensee)
- die Auswirkungen des Rohstoffabbaus in Abbau- und Sicherungsgebieten, die in oder angrenzend an Natura 2000-Gebieten liegen, auf deren Erhaltungszustand (Erhebung Höhere Raumordnungsbehörde/Höhere Naturschutzbehörde, Bereitstellung Daten zum Rohstoffabbau Regionalverband Hochrhein-Bodensee).